

# 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Kankelau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Priesterbach und Steinau/Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2011 für die Gemeinde Kankelau folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Kankelau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Priesterbach und Steinau/Büchen vom 02.06.2004 erlassen:

## I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

### § 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 4,96 Euro erhoben.
2. Die Gebühreneinheiten werden wie folgt festgesetzt:
  - a) für alle Grundflächen (außer b bis d)  
je angefangenen ha 1,0 Gebühreneinheit
  - b) für Waldflächen über 1 ha Gesamtgröße  
je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten
  - c) 1. für Seen und Teichflächen über 1 ha Gesamtgröße  
bis zu 5 ha  
je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten
  2. für die über 5 ha hinausgehende Fläche  
für Seen und Teichflächen  
je angefangenen ha 0,1 Gebühreneinheiten
  - d) für Gebiete im Sinne von § 15 a Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz  
je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten
  - e) für bebaute Grundstücke als Zuschlag je Wohngebäude 6,0 Gebühreneinheiten

Ergeben sich bei der Ermittlung der Gebühreneinheiten Bruchteile, so werden diese Bruchteile auf volle Gebühreneinheiten aufgerundet.

3. Für die Benutzung von Anlagen der GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen der GUV stehen, dürfen Benutzungsgebühren von der Gemeinde insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an die Verbände Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

## II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

